

79.

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum
Schutze von Landschaftsbestandteilen und
Landschaftsteilen in der Gemarkung Grauhof
des
Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar
Goslar vom 23. 12. 42 des Landkreises Goslar
vom 05. 03. 1991**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 55 des Niedersächsischen
Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02. 07. 90
(Nds. GVB. S. 235) wird verordnet:

§ 1

Die Grenze des mit der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in
der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises der Reichs-
bauernstadt Goslar vom 23. 12. 42, veröffentlicht in
"Goslarsche Zeitung" festgesetzten Landschafts-
schutzgebietes wird in dem Gebiet der Stadt Goslar
teilweise neu festgesetzt. Die von der Aufhebung des
Landschaftsschutzes betroffenen Flächen und die
neue Grenze ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der gelöschte Landschaftsteil ist auf der als Anlage
mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000, die Be-
standteil dieser Verordnung ist, schraffiert dargestellt
und mit einem großgeschriebenen durchgestrichenen
"L" im Kreis gekennzeichnet. Die neue Grenze des
Landschaftsschutzgebietes ist durch eine Kreisreihe
dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die sich auf der
dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Kreisreihe
ergibt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft
im Westen entlang der Oberkante der an das Gebäude
angrenzenden Böschung des neu zu verlegenden Ba-
ches.

§ 3

Im Titel der Verordnung zum Schutze von Landschafts-
bestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung
Grauhof des Stadtkreises der Reichsbauernstadt
Goslar vom 23. 12. 42 werden an die Stelle der Worte
"des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar" die
Worte "der Stadt Goslar im Landkreis Goslar" gesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-
chung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braun-
schweig in Kraft.

Goslar, 05. 03. 1991

Landkreis Goslar

Homann
Landrat

Mücke
stellv. Oberkreisdirektor

LANDKREIS GOSLAR Kreisrecht		
Teil	Seite	Stand
5. 6. 3. 2.	140	6. / 91